

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich und Grundlagen

#### 1.1. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ („**AGB**“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der SOLIFOS AG, FIBER OPTIC SYSTEMS („**SOLIFOS**“) und deren Kunden („**KUNDEN**“) betreffend (i) Verkauf und Lieferung von Produkten oder Werken („**LIEFERGEGENSTÄNDE**“) und (ii) der Erbringung von Dienstleistungen („**DIENSTLEISTUNGEN**“) durch SOLIFOS AG – oder deren Unterauftragnehmern - an die KUNDEN.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen SOLIFOS und dem KUNDEN bestehenden Rechtsbeziehungen, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von SOLIFOS ausdrücklich offeriert oder von SOLIFOS ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Beauftragung von SOLIFOS bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass der Verkauf und die Lieferung von LIEFERGEGENSTÄNDEN sowie die Erbringung von DIENSTLEISTUNGEN diesen AGB unterstehen. SOLIFOS behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den KUNDEN für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen SOLIFOS und dem KUNDEN.

Vorbehältlich der expliziten schriftlichen Zustimmung von SOLIFOS sind allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des KUNDEN explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des KUNDEN in eine Bestellung, eine „Auftragsbestätigung“ oder andere Unterlagen des Kunden integriert worden sind oder anderweitig gegenüber SOLIFOS kommuniziert wurden.

#### 1.2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Produktebeschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl. von SOLIFOS sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von SOLIFOS unverbindlich sind, kommt ein Vertrag mit SOLIFOS erst mit dem Datum der Zustimmung durch SOLIFOS zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung), Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch SOLIFOS. Bestellungen und „Annahmeerklärungen“ des KUNDEN gelten als blosser Offerte zum Vertragsabschluss.

Die Auftragsbestätigungen von SOLIFOS enthalten eine detaillierte Beschreibung der LIEFERGEGENSTÄNDE und/oder der DIENSTLEISTUNGEN. Allfällige Änderungsanliegen oder Unstimmigkeiten sind SOLIFOS innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen. Sollte keine Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von SOLIFOS und/oder aus dem von SOLIFOS unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

#### 1.3. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger als eingetroffen.

#### 1.4. Beschreibungen, Prospekte, Pläne und dgl.

Alle Beschreibungen von LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN in Offerten, Ausschreibung, Plänen und dgl. enthaltene Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Diese Angaben geben nur dann die verbindlich geschuldeten Eigenschaften der LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN wieder, wenn dies ausdrücklich so vereinbart wurde.

## 2. LIEFERGEGENSTÄNDE

### 2.1. Bestellung, Normen, Änderungen

SOLIFOS kann Bestellungen direkt vom KUNDEN oder von einem durch den KUNDEN mündlich oder schriftlich autorisierten Dritten, z.B. einem Bauherrn, („**DRITTER**“) entgegennehmen. Bestellungen eines DRITTEN gelten als Bestellungen im Namen und auf Rechnung des KUNDEN.

Ohne anderweitige Vereinbarungen bezüglich Eigenschaften der LIEFERGEGENSTÄNDE sind die gültigen schweizerischen Normen anwendbar.

Nachträgliche Änderungen der Bestellungen durch den KUNDEN müssen von SOLIFOS nicht berücksichtigt werden; in jedem Fall ist SOLIFOS berechtigt, den aus einer ausgeführten Beststellungsänderung resultierenden Mehrpreis geltend zu machen.

### 2.2. Verpackung, Bereitstellung, Lieferung und Ablad

Die Bereitstellung oder Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE („**LIEFERUNG**“) erfolgt gemäss den in der Offerte oder den Preislisten angegebenen Verpackungseinheiten. Sonderverpackungen sind vom KUNDEN zusätzlich zu vergüten.

Bei der Bestellung grosser Mengen (z.B. ganze Pack-, Wickel-, Lager- oder Transporteinheiten) kann die LIEFERUNG und verrechnete Menge um bis zu 5% nach oben oder unten von der bestellten Menge abweichen und in Teillängen erfolgen.

LIEFERUNGEN innerhalb der Schweiz erfolgen „Carriage Paid To“/ „Frachtfrei“ (CPT) gemäss Incoterms 2010 an den zwischen SOLIFOS und dem KUNDEN vereinbarten Bestimmungsort in der Schweiz („**Bestimmungsort**“). LIEFERUNGEN ins Ausland erfolgen „Free Carrier“/ „Frei Frachtführer“ (FCA) Windisch gemäss Incoterms 2010.

In allen Fällen erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr auf den KUNDEN bei der Übergabe der LIEFERGEGENSTÄNDE an den Transporteur bzw. mit der Herausgabe oder der Postaufgabe der Ware in Brugg.

Allfällige Transportschäden und Fehlmengen sind durch den KUNDEN auf dem Lieferschein schriftlich zu vermerken und durch den Transporteur auf dem Lieferschein schriftlich bestätigen zu lassen. Erfolgt die LIEFERUNG per Post oder Bahn, so ist bei der zuständigen Poststelle oder Bahnhof am Tage der Lieferung eine Tatbestandaufnahme zu verlangen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben entfällt jede Haftung von SOLIFOS.

Wird die LIEFERUNG verzögert oder verunmöglicht aus Gründen welche SOLIFOS nicht zu vertreten hat wie beispielsweise Annahmeverweigerung der LIEFERGEGENSTÄNDE, keine oder verspätete Abholung der Liefergegenstände durch den Transporteur im Falle von Export, Terminverschiebungen, etc., werden die LIEFERGEGENSTÄNDE auf Kosten (0,4% des Warenwertes pro Woche) und Gefahr des KUNDEN eingelagert.

Zwischenlagerung der LIEFERGEGENSTÄNDE und Lieferung auf Abruf setzen die ausdrücklichen vorgängige Zustimmung von SOLIFOS voraus.. Daraus entstehende Mehrkosten gehen in jedem Fall zulasten des KUNDEN.

Der Ablad der LIEFERGEGENSTÄNDE liegt im Risiko- und Verantwortungsreich des KUNDEN.

Bei Selbstabholung der LIEFERGEGENSTÄNDE ab Lager von SOLIFOS ist der Verlad Sache des KUNDEN. Wünscht der KUNDE oder DRITTE einen Verlad durch SOLIFOS, übernimmt SOLIFOS für allfällige daraus resultierende Schäden keine Haftung. Der KUNDE ist verantwortlich für die Betriebssicherheit des Fahrzeugs, insbesondere die Ladungssicherung, die Einhaltung der zulässigen Nutzlast sowie der Arbeitssicherheitsregeln durch alle beteiligten Personen.

### 2.3. Handhabung von Rollen

Stahlrollen (samt Gurten und Verschalholz) und Kunststoffrollen („**ROLLEN**“) verbleiben im Eigentum von SOLIFOS und werden dem KUNDEN nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die ROLLEN sind SOLIFOS nach der Entleerung umgehend, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der ROLLEN, in gutem Zustand, gereinigt und auf Kosten des KUNDEN zu retournieren.

SOLIFOS behält sich vor, ROLLEN die nicht innerhalb von 6 Monaten oder in beschädigtem Zustand retourniert werden, dem KUNDEN zu den Kosten einer Wiederbeschaffung in Rechnung zu stellen. Nicht retournierte Rollen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Anschaffungspreises im Eigentum von SOLIFOS. SOLIFOS schliesst sämtliche Gewährleistung für solche ROLLEN aus.

Einwegrollen werden dem KUNDEN verrechnet. Es erfolgt keine Rücknahme von Einwegrollen durch SOLIFOS.

#### 2.4. Gewährleistung

SOLIFOS leistet dem KUNDEN Gewähr dafür, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE im Zeitpunkt des Abgangs bei SOLIFOS keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen, welche den ordentlichen Gebrauch des LIEFERGEGENSTANDES beeinträchtigen. Jede darüberhinausgehende Sach- und Rechtsgewährleistung ist ausgeschlossen.

Der KUNDE hat die gelieferten LIEFERGEGENSTÄNDE nach Eintreffen am vereinbarten BESTIMMUNGSORT unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 20 Tagen schriftlich bei SOLIFOS anzuzeigen; massgebend ist das Datum des Poststempels. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung gegenüber SOLIFOS schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE die rechtzeitige Prüfung und Anzeige oder werden die LIEFERGEGENSTÄNDE ohne Prüfung verarbeitet, so gelten die LIEFERGEGENSTÄNDE als genehmigt.

Werden beanstandete LIEFERGEGENSTÄNDE ohne schriftliche Zustimmung von SOLIFOS durch den KUNDEN oder DRITTE verarbeitet, entfällt jede Gewährleistungspflicht von SOLIFOS.

Nach erfolgter Geltendmachung von Mängeln kann SOLIFOS in der Folge wahlweise entweder den betroffenen LIEFERGEGENSTAND an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der LIEFERGEGENSTAND an SOLIFOS zurückgesandt wird. SOLIFOS wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem KUNDEN mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Bis zur definitiven Klärung der Beanstandung hat der KUNDE den LIEFERGEGENSTAND aufzubewahren.

Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird SOLIFOS allfällige Mängel am LIEFERGEGENSTAND nach eigenem Ermessen entweder unentgeltlich beheben oder den LIEFERGEGENSTAND ganz oder teilweise ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), auf Reduktion des Kaufpreises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

Liegt kein Gewährleistungsfall vor, hat der KUNDE sämtliche Kosten zu tragen, welche SOLIFOS durch die Geltendmachung des nicht unter die Gewährleistung fallenden Anspruches entstanden sind. Dies beinhaltet insbesondere Transport, Montage und Arbeitskosten. Die Rechnungstellung erfolgt analog der Rechnungstellung für DIENSTLEISTUNGEN gemäss Ziffer 4 dieser AGB.

SOLIFOS übernimmt keine Gewähr, wenn der KUNDE oder DRITTE ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von SOLIFOS Änderungen oder Reparaturen am betreffenden LIEFERGEGENSTAND vornimmt oder diesen unsachgemäss behandelt.

Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von zwei Jahren nach der LIEFERUNG des LIEFERGEGENSTANDES. Für von SOLIFOS ersetzte oder reparierte LIEFERGEGENSTÄNDE gilt die Zweijahresfrist ab Lieferung des ursprünglichen LIEFERGEGENSTANDES.

Allfällige Mitarbeit durch SOLIFOS bei der Ermittlung oder Beseitigung von Mängeln gilt nicht als Anerkennung einer Gewährleistungspflicht.

#### 2.5. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Allerdings haftet SOLIFOS in keinem Fall für (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangenen Gewinn, (iii) nicht realisierte Einsparungen, (iv) Schäden aus verspäteter LIEFERUNG oder DIENSTLEISTUNG, sowie (v) jegliche Handlungen und Unterlassungen der HILFSPERSONEN VON SOLIFOS, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Überdies haftet SOLIFOS nicht für Schäden, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- fehlerhafter Transport und/oder Lagerung;
- fehlerhafte Montage oder Montage ausserhalb des empfohlenen Montageumfelds;
- unsachgemässe, vertragswidrige oder zweckwidrige Verwendung des LIEFERGEGENSTANDES;
- ungenügende Wartung und/oder unsachgemässe Abänderung oder Reparatur des LIEFERGEGENSTANDES;
- nicht-berücksichtigen der örtlichen und geografischen Gegebenheiten;
- höhere Gewalt, wie insbesondere Naturereignisse, Eis, Schnee, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen;
- Verletzung der Pflichten als Kunde gemäss Ziffer 6 dieser AGB.

SOLIFOS wird vom KUNDEN von der sofortigen Anzeigepflicht bei ernsthafter Gefährdung der vertragsgemässen Ausführung des Vertrages befreit (Art. 365 Abs. 3 OR).

#### 2.6. Drittprodukte

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkten übernimmt SOLIFOS einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Beschaffung für den KUNDEN. Der KUNDE hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen diesen zu richten. Zu diesem Zwecke tritt SOLIFOS dem KUNDEN die SOLIFOS gegen den jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungsansprüche und sonstigen Ansprüche ab, sofern der KUNDE dies verlangt. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von SOLIFOS für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Aus- und Wiedereinbau der Produkte sowie für Mangelgeschäden.

#### 2.7. Rücknahmen

LIEFERGEGENSTÄNDE werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

---

### 3. DIENSTLEISTUNGEN

#### 3.1. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der DIENSTLEISTUNGEN sind im betreffenden Vertrag abschliessend aufgeführt. SOLIFOS erbringt nur in Ausnahmefällen DIENSTLEISTUNGEN im Bereich der Verlegung oder Installation der Liefergegenstände („INSTALLATIONSARBEITEN“), jedoch standardmässig Beratung und Unterstützung im Verfahren der Analyse, Planung und Optimierung der betrieblichen Nutzung der Produkte von SOLIFOS, sowie die sporadische Überwachung von INSTALLATIONSARBEITEN.

#### 3.2. Erbringung

Der KUNDE hat die DIENSTLEISTUNGEN nach Erbringung („DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG“) unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen sofort, spätestens aber innerhalb von 20 Tagen schriftlich bei SOLIFOS anzuzeigen; massgebend ist das Datum des Poststempels. Unterlässt der KUNDE die Anzeige so gelten die DIENSTLEISTUNGEN als genehmigt.

#### 3.3. Haftung bzw. Gewährleistung bei Ergebnisverantwortung

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet SOLIFOS dem KUNDEN nur für die sorgfältige Ausführung der DIENSTLEISTUNGEN und übernimmt für die DIENSTLEISTUNGEN keine Ergebnisverantwortung. Die DIENSTLEISTUNGEN von SOLIFOS basieren auf zur Verfügung gestellten Unterlagen des KUNDEN oder DRITTEN. Die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Unterlagen liegt in der Verantwortung des KUNDEN. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer 2.4 dieser AGB verwiesen. Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten SOLIFOS gilt Ziffer 2.5 dieser AGB analog.

---

### 4. Preise, Rechnungsstellung und Vergütungen

Preise ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten, etc. im Zeitpunkt der Bestellung, etc. Sollte sich die zugrundeliegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche LIEFERGEGENSTÄNDE oder zusätzliche DIENSTLEISTUNGEN durch SOLIFOS erbracht werden, kann SOLIFOS überdies die fest vereinbarten Vergütungen anpassen.

Vorbehältlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von SOLIFOS erbrachte DIENSTLEISTUNGEN nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt

Alle Preise und Vergütungen für LIEFERUNGEN und DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNGEN innerhalb der Schweiz verstehen sich netto, in Schweizerfranken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Preise und Vergütungen für LIEFERUNGEN und DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNGEN ins Ausland bzw. im Ausland verstehen sich netto, in Schweizerfranken, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Verbrauchssteuer, Mehrwertsteuer, „Goods and Services Tax“ (GST) oder vergleichbaren

Steuer im Bestimmungsland („**VERBRAUCHSSTEUERN**“), sofern diese Verbrauchssteuern nicht im Wege des „Reverse Charge“ im Bestimmungsland auf den KUNDEN verlagert werden.

Solifos ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Vorauszahlung oder Zahlung Zug um Zug zu verlangen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nicht zulässig. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden in Rechnung gestellt.

Im Falle von Export von LIEFERGEGENSTÄNDEN behält sich SOLIFOS vor, einen durch eine erstklassige Schweizer Bank erstellten Kreditbrief oder „Cash Against Documents“ / „Zahlung gegen Dokumente“ (CAD), gemäss Incoterms 2010 zu verlangen.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Ab Fälligkeitsdatum ist ein Verzugszins von 5% p.a. sowie die Bezahlung von Mahngebühren von CHF 50.00 pro Mahnung geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. SOLIFOS behält sich die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens sowie den Vertragsrücktritt und die Herausgabe der LIEFERGEGENSTÄNDE gemäss Art. 214 Abs. 3 Obligationenrecht sowie die Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor. SOLIFOS ist bei Zahlungsverzug des KUNDEN berechtigt, das Inkasso auf Kosten des KUNDEN durch einen Dritten besorgen zu lassen.

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen im Verzug, ist SOLIFOS berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages oder weiterer Verträge bis zur vollständigen Zahlung der Ausstände durch den KUNDEN zu verweigern oder den Vertragsrücktritt zu erklären.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn bloss noch unwesentliche Teile eines LIEFERGEGENSTANDES und/oder der DIENSTLEISTUNG fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

---

## 5. Lieferfristen und Termine

SOLIFOS ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. SOLIFOS kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Dies gilt insbesondere, falls der Kunde oder Dritte mit der Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen oder Obliegenheiten (z.B. Anzahlungen, Zahlungen; Freigabe, Beibringung oder Unterzeichnung von Nachträgen, Dokumenten und Plänen; Vorbereitung oder Unterstützung durch den KUNDEN oder Dritte) im Verzug ist oder bei neuen Erkenntnissen oder Fällen von höherer Gewalt.

Für Expresslieferungen (Lieferungen von Lagerware innerhalb von 24 Stunden oder SPEZIALANFERTIGUNGEN innerhalb von 72 Stunden) oder ausdrücklich gewünschte fixe Liefertermine erhebt SOLIFOS einen Kostenzuschlag („**EXPRESS- ODER FIXTERMINZUSCHLAG**“). Werden aufgrund von Änderungswünschen des KUNDEN vereinbarte Lieferfristen verkürzt, behält sich SOLIFOS vor, ebenfalls einen Expresszuschlag zu verrechnen.

Als Lieferdatum gilt der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.

---

## 6. Pflichten des KUNDEN

### 6.1 Zurverfügungstellung von Informationen

Der KUNDE ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die LIEFERGEGENSTÄNDE und/oder DIENSTLEISTUNGEN korrekt und rechtzeitig vorzunehmen (inkl. Erlangung von allfälligen behördlichen Bewilligungen). Insbesondere hat der KUNDE die für die LIEFERGEGENSTÄNDE und DIENSTLEISTUNGEN erforderlichen Informationen und Sachmittel bei Vornahme der Bestellung zur Verfügung zu stellen und SOLIFOS auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten, welche zur ordentlichen Vertragserfüllung durch SOLIFOS zu berücksichtigen sind, schriftlich aufmerksam zu machen.

### 6.2 Befolgung von Instruktionen

Der KUNDE ist verpflichtet, sämtliche Instruktionen, Montage- und Verarbeitungsanweisungen von SOLIFOS - auch solche auf Verpackungen oder in Prospekten und technischen Unterlagen - zu befolgen.

### 6.3 Handhabung von Gefahrengut

Der KUNDE ist verpflichtet, beim Transport und bei der Lagerung von Gefahrengut sowie beim Umgang mit solchen Gütern die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und die Gefahrendatenblätter von SOLIFOS zu beachten.

## 6.4 Geheimhaltung

Der KUNDE verpflichtet sich alle nötigen Schritte zu unternehmen, um sämtliche vertraulichen Informationen, von denen der KUNDE und/oder DRITTE im Zusammenhang mit DIENSTLEISTUNGEN von SOLIFOS Kenntnis erhalten, zeitlich unbeschränkt geheim zu halten. Als vertraulich gilt jede Information, die nicht allgemein bekannt ist und an deren Geheimhaltung SOLIFOS ein schützenswertes Interesse haben kann.

Der KUNDE unterlässt jeden Versuch, Mitarbeiter von SOLIFOS für sich oder ein anderes Unternehmen abzuwerben.

---

## 7. Weitere Bestimmungen

### 7.1. Beizug von Dritten

SOLIFOS ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen. SOLIFOS steht für die Leistungen von beigezogenen Dritten gleich wie für eigene Leistungen ein.

### 7.2. Immaterialgüterrecht und Eigentumsvorbehalt

SOLIFOS bleibt Inhaberin sämtlicher Rechte an allen LIEFERGEGENSTÄNDEN und DIENSTLEISTUNGEN, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, eingeschlossen Patent-, Urheber- oder andere Immaterialgüterrechte. Der KUNDE anerkennt diese Rechte von SOLIFOS an.

LIEFERGEGENSTÄNDE bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des KUNDEN und Eingang der vereinbarten Vergütung bei SOLIFOS im Eigentum von SOLIFOS. Der KUNDE ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von SOLIFOS mitzuwirken. Der KUNDE ermächtigt SOLIFOS, durch einseitige Erklärung ihr Eigentum im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

### 7.3. Abtretungsverbot

Ohne vorgängige Zustimmung von SOLIFOS ist der KUNDE nicht berechtigt, Rechte und Pflichten gegenüber SOLIFOS an Dritte abzutreten resp. zu übertragen.

### 7.4. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB durch ein zuständiges Schiedsgericht, ordentliches Gericht oder zuständige Behörde als ungültig oder unwirksam erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt. Die Parteien bemühen sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

### 7.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem KUNDEN und SOLIFOS unterstehen dem Schweizerischen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brugg (Schweiz). Darüber hinaus steht es SOLIFOS frei, den KUNDEN vor jedem von Gesetzes wegen zuständigen Gericht zu belangen.

Windisch, den 27. Februar 2019